

*„Diese Jahresvoranschläge und Rechnungsabschlüsse müssen von den zuständigen Organen der Agrargemeinschaft und dem Gemeindevertreter (in der Regel der Bürgermeister) unterschrieben sein. **Die Agrarbehörde überprüft in diesem Fall, ob die Zuordnung zu den Rechnungskreisen richtig vorgenommen wurde.** (Anmerkung: Sie prüft ohne Belege!) Sie spricht in der Regel die **Kenntnisnahme aus, wenn beide Beteiligten die Übereinkunft durch ihre Unterschrift bestätigen.** Nur im Falle einer klaren Gesetzwidrigkeit, die nach den Bestimmungen des TFLG auch in einer Verletzung der Gemeindeinteressen bestehen kann, verweigert die Agrarbehörde ihre Zustimmung. Die Agrarbehörde verzichtet aber darauf, eine Nachprüfung dahingehend vorzunehmen, ob die Kompensationen und Gegenrechnungen auf den Cent genau durchgeführt wurden. Hier geht man vielmehr davon aus, dass – dokumentiert durch den Gemeindestempel und die Unterschrift des Gemeindevertreters – allfällig in Rechnung gestellte Aufwendungen der Gemeindegutsagrargemeinschaft bei der Verwaltung auch des Substanzwertes von der Gemeindeführung für rechtens befunden wurden. Es muss nämlich betont werden, dass nicht nur die Agrargemeinschaften, sondern selbstverständlich auch die Gemeinden verpflichtet sind, die gesetzlichen Bestimmungen genau einzuhalten. Geschieht dies nicht, so greift die Agrarbehörde korrigierend ein.“*

Ergänzung nach telefonischer Nachfrage:

*Gemeint sei „**gesetzeskonform insofern, als die gesetzlich vorgeschriebene Vorlage an die Agrarbehörde erfolgt sei**“!!*